

ANWENDUNGSBEREICH

Grundfragen

Wie ist vorzugehen, um zu entscheiden, ob eine Vergabestelle den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht und welches Vergabeverfahren zu wählen ist?

K 3.1

Auftraggeberinnen und Auftraggeber (Vergabestellen)

Welche Gemeinwesen oder privaten Organisationen unterstehen als Vergabestellen welchen Rechtsgrundlagen?

K 3.2

Auftragsarten

Welche Aufträge (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen) unterstehen den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen?

K 3.3

Schwellenwerte

Welches Verfahren ist bei welchen Auftragswerten anwendbar?

K 3.4

Grundfragen

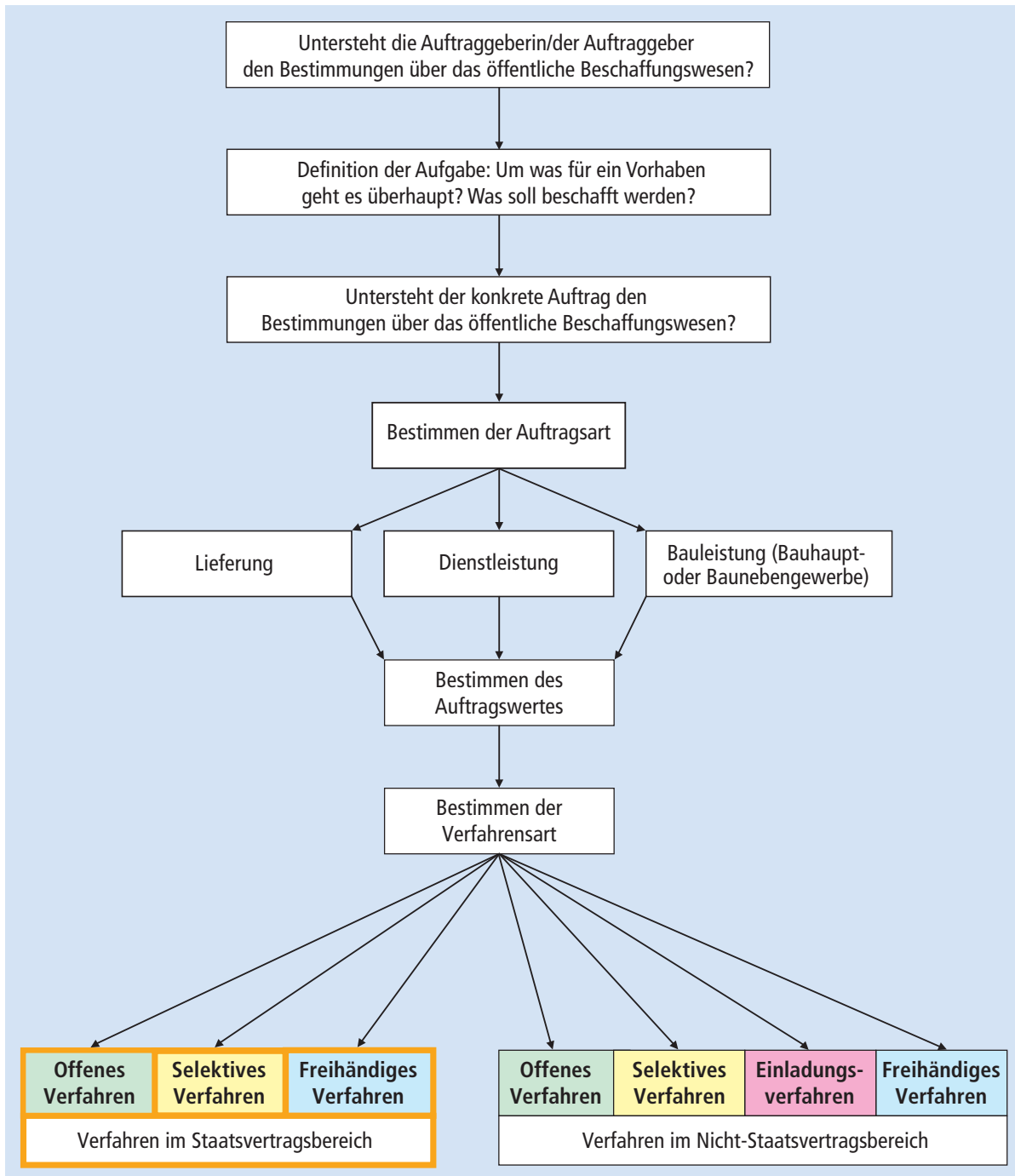
Um das konkrete Vorgehen bei einem Beschaffungsvorhaben bestimmen zu können, müssen vorgängig eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet werden. Über diese wichtigen Grundfragen geben die nachfolgenden Kapitel Auskunft.

- Untersteht die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen?
- Untersteht der vorgesehene Auftrag (Lieferung, Dienstleistung oder Bauleistung) den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen?
- Welches ist der geschätzte Auftragswert und welches das davon abhängige Verfahren?
- Kommt evtl. das freihändige Verfahren zur Anwendung?

Die von der Schweiz unterzeichneten Staatsverträge (v.a. GPA und bilaterales Abkommen CH-EU) legen insbesondere für umfangreiche Beschaffungen den Anwendungsbereich und die Verfahren fest. Die Vergaben sind somit dem **Staatsvertragsbereich** oder dem **Nicht-Staatsvertragsbereich** zuzuordnen.

Diese Zuordnung entscheidet nicht nur über die Frage, ob Auftraggeberinnen und Auftraggeber den Bestimmungen überhaupt unterstellt sind, sondern auch über die Verfahrenswahl und die Publikationsvorschriften.

Nachfolgend sind die zu beantwortenden Fragen und notwendigen Entscheide in einem Ablaufschema dargestellt:



Auftraggeberin / Auftraggeber (Art. 8 IVöB)	Untersteht den Regeln des Staats- vertragsbereichs (GPA bzw. EU-CH) und des Nicht-Staatsvertragsbereichs	Untersteht <i>nur</i> den Regeln des Nicht- Staatsvertragsbereichs	Untersteht den Beschaffungsregeln über- haupt <i>nicht</i>	Beispiele
Kantonale Verwaltung, Zentralverwaltung	X			Hochbauamt, kantonale Spitäler, Finanzdirektion
Gemeinden, Verwaltung allgemein	X			Gemeinde Thalheim, Schulge- meinde Horgen, Kirchgemein- de Winterthur-Mattenbach
Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, sofern sie keinen kommer- ziellen und oder industriellen Charakter haben	X			Gebäudeversicherung, Gemeindezweckverband
Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, die kommerziellen oder industriellen Charakter haben (Ausnahme: Sektoren)			X	Bsp. Restaurant, das von einer Gemeinde gewinnbringend ge- führt wird; Kantonbank
Andere Trägerinnen und Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben (auch Private), sofern sie keinen kommerziellen oder indu- striellen Charakter haben		X		Spitex-Verein, Pflegeheim (z.B. in Form einer Stiftung, eines Vereins)
Objekte und Leistungen (auch bei Privaten) die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öf- fentlichen Geldern (Bund, Kanton, Gemein- den) subventioniert werden. Die Subventionie- rung von mehr als 50% kann sich sowohl auf die effektiven Objektkosten (z.B. Bauvorhaben) als auch auf die Subventionierung der jährlichen Be- triebskosten (über die ein Objekt indirekt finan- ziert wird) beziehen.		X		Renovation eines privaten Museums (z.B. wenn über 50% der Betriebskosten von der Gemeinde getragen wer- den); Erweiterung eines Tier- parks (z.B. wenn über 50% der Investitionskosten vom Ge- meinwesen getragen werden)
Behörden und öffentliche Unternehmen aller Stufen in den Sektoren Wasser, Energie (ohne Gas und Wärme) und Verkehr.	X			Städtische Werke Winterthur, EWZ, Gemeindewasserwerk, VBZ
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	X			Flughafen Zürich AG, Elektro- Korporation, Wassergenossen- schaft
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unter- nehmen im Bereich des Schieneverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	X			Fernwärmeeinrichtung, Erdgas Zürich AG, Verkehrsbetriebe Glattal

Hinweis: Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation sind gestützt auf eine Verordnung des UVEK vom Anwendungsbereich ausgenommen worden («Auslinkklausel») und werden deshalb nicht weiter behandelt.

Auftragsarten

Grundsatz

Im **Nicht-Staatsvertragsbereich** sind grundsätzlich alle Beschaffungen unterstellt, z.B.:

- Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- Dienstleistungsaufträge;
- Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten.

M 1

§ Art. 6 Abs. 2
IVöB

Für Beschaffungen im **Staatsvertragsbereich** sind in den jeweiligen Anhängen zum GPA bzw. zum bilateralen Abkommen CH-EU die unterstellten Auftragsarten aufgeführt. Im Zweifelsfall sind diese Anhänge zu konsultieren.

§ Art. 6 Abs. 1
IVöB

Anhänge der Schweiz zum GPA (nicht in Deutsch erhältlich):

www.wto.org

Anhänge zum bilateralen Abkommen CH-EU:

www.admin.ch/ch/d/sr/i/10.172.052.68.de.pdf

Ausnahmen

Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf folgende Aufträge:

§ Art. 10 Abs. 1
IVöB

- Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- Aufträge im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfeprogrammen;
- Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

Aufträge müssen den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht unterstellt werden:

§ Art. 10 Abs. 2
IVöB

- wenn dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
- wenn der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert;
- wenn dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

Welche Schwellenwerte gelten?

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Werden die folgenden Schwellenwerte erreicht, ist immer das offene oder selektive Verfahren anzuwenden (vorbehältlich eines freihändigen Verfahrens gemäss den Ausnahmegestimmungen von § 10 SVO), vgl. Anhang 1 zur IVöB.

Auftraggeberin/ Auftraggeber	Im Verhältnis zu den Staaten des GPA (WTO-Übereinkommen)			Im Verhältnis zu den EU-Staaten (bilaterales Abkommen CH-EU)		
	Auftragswert CHF			Auftragswert CHF		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen (= Summe aller Bauarbeiten eines Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen (= Summe aller Bauarbeiten eines Bauwerks)
Kanton und Gemeinden, Gemeindegemeinschaften etc.	350'000	350'000	8'700'000	350'000	350'000	8'700'000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie sowie Verkehr	700'000	700'000	8'700'000	700'000	700'000	8'700'000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	700'000	700'000	8'700'000	700'000	700'000	8'700'000
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung				640'000	640'000	8'000'000

Hinweis: Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation sind gestützt auf eine Verordnung des UVEK vom Anwendungsbereich ausgenommen worden («Auslinkklausel») und werden deshalb nicht weiter behandelt.

Schwellenwerte und Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich (vgl. Anhang 2 zur IVöB)

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
Selektives Verfahren				

Zum **Bauhauptgewerbe** gehören gemäss § 3 Abs. 1 SVO alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes. Solche Arbeiten können z.B sein:

Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisolationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten; Abbruch

Zum **Baunebengewerbe** gehören alle übrigen Bauarbeiten, namentlich:

Maler-, Gipsler-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten

Im Einzelfall muss immer geprüft werden, ob konkrete Bauarbeiten ein tragendes Element betreffen – so können Zimmer- oder Metallarbeiten je nach Bauvorhaben ein tragendes oder ein nicht-tragendes Element betreffen.